

S a t z u n g

der Stadt Idar-Oberstein

über die Reinigung öffentlicher Straßen im Stadtgebiet

(Straßenreinigungssatzung) vom 11. April 1988

in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 10.09.2012

S a t z u n g

der Stadt Idar-Oberstein über die Reinigung öffentlicher Straßen im Stadtgebiet (Straßenreinigungssatzung) vom 11. April 1988 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 10.09.2012

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 – BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27. März 1987 (GVBl. S. 64), und des § 17 Absatz 3 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273 – BS 91-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27. Oktober 1986 (GVBl. Seite 277), die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsatz

Die innerhalb der geschlossenen Ortslagen des Stadtgebietes gelegenen öffentlichen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten sind zu reinigen.

§ 2

Begriffe

(1) Geschlossene Ortslage sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zu einer geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

1. Gehwege,
2. Fahrbahnen,
3. Radwege,
4. Parkflächen,
5. Haltebuchten,
6. Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschl. Durchlässe und Grabenüberdeckungen,
7. mit der Straße zusammenhängende Böschungen und Grünflächen,
8. andere zum Straßenkörper gehörende Flächen, z. B. Verkehrsinseln, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette) sowie baulich selbständige öffentliche Wege (z. B. von Straßen unabhängige Fußwege, Treppen, Verbindungswege, Wohnwege und dgl.). Ist ein Gehweg neben der Fahrbahn nicht vorhanden, gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der angrenzenden Grundstücke als Gehweg. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und dgl. gilt eine Fläche von 1,50 m Breite entlang der angrenzenden Grundstücke bzw. der Gebäudeflucht als Gehweg, im Übrigen als Fahrbahn.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende oder zusammen genutzte Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

(5) Ein Grundstück grenzt an eine Straße, wenn es mit dem Straßengrundstück eine gemeinsame Parzellengrenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt. Das gilt nicht, solange eine Zufahrt oder ein Zugang zu dieser Straße rechtlich ausgeschlossen ist oder nur mit unverhältnismäßigen technischen Schwierigkeiten und finanziellen Belastungen in unzumutbarer Höhe geschaffen werden könnte.

(6) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es zu einer Straße, auch ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke oder über einen öffentlichen Gehweg hat oder die Nutzung der Erschließungsanlage tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

(7) Eckgrundstücke oder Grundstücke zwischen mehreren Erschließungsanlagen sind solche, die entweder an zwei oder mehrere Erschließungsanlagen angrenzen oder von diesen erschlossen werden. Die Einschränkung des § 2 Absatz 5 Satz 3 findet keine Anwendung.

§ 3

Reinigungspflicht der Stadt

(1) Die Stadt Idar-Oberstein erfüllt die ihr nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Landesstraßengesetz obliegende Straßenreinigungspflicht nach Maßgabe des Straßenverzeichnisses in der Anlage, das entsprechend der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in Reinigungsklassen unterteilt und Bestandteil dieser Satzung ist, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 4 dieser Satzung den Eigentümern der an die Straßen angrenzenden oder von ihr erschlossenen Grundstücke übertragen ist.

(2) Bei der Stadt verbleiben insbesondere folgende Reinigungspflichten:

- a) Säubern der Fahrbahnen und Rinnen in und auf den in der Anlage genannten Straßen und Plätzen, zusätzlich Säubern der Gehwege in Reinigungsklasse 3 in der dort angegebenen Reinigungshäufigkeit;
- b) Säubern, Schneeräumung und Bestreuen der Verbindungswege und –treppen; ausgeschlossen sind in jedem Fall die Verbindungswege und –treppen, die als ausschließlicher Zugang oder ausschließliche Zufahrt zu bebauten Grundstücken dienen; *)

*) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.01.1993

c) Schneeräumen auf Fahrbahnen und Bestreuen der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte.

(3) Eine zusätzliche Übernahme von Reinigungs-, Räum- und Streuarbeiten durch die Stadt erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

§ 4

Reinigungspflicht der Anlieger und Verursacher

(1) Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 5 Landesstraßengesetz überträgt die Stadt den Eigentümern der an die Straßen angrenzenden oder von ihr erschlossenen Grundstücke die Reinigungspflicht nach § 1 mit Ausnahme der nach § 3 bei der Stadt verbleibenden Aufgaben. Inhalt und Umfang der Reinigungspflicht ergibt sich aus den §§ 5, 6 und 7 der Satzung.

(2) Grundstückseigentümern gleichgestellt werden die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit, eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit oder eine öffentlich-rechtliche Baulast zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

(3) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstückes oder zur Nutzung dinglich Berechtigte, sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadt kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der Straßenfläche verlangen. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung soll gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung eine der verantwortlichen Personen als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht festgeschrieben werden. Die Zustimmung der Stadt ist widerruflich, die Stadt kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen; kommt eine Einigung nicht zustande, kann die Stadt durch Verwaltungsakt die Reinigungspflicht regeln.

(4) Wird eine Straße über das normale Maß verunreinigt, so ist der Verursacher, bei Verunreinigung durch Tiere der Tierhalter oder –führer, zur Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet. Als Verunreinigung in diesem Sinne gilt bereits das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenkippe und –schachtel, Kaugummi, Papierstücke, Dosen, Flaschen). Kann der Verursacher nicht ermittelt oder aus anderem Grunde nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden, so obliegt dem nach Absatz 1 und 2 zur Reinigung Verpflichteten auch diese Reinigung.

(5) Mit Zustimmung der Stadt kann die Reinigungspflicht auf einen Dritten gegen schriftliche Übernahmeerklärung übertragen werden, wenn gegen die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Dritten keine Bedenken bestehen und der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

(6) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) kann die Stadt an deren Stelle zur Vermeidung besonderer Härten die Reinigungspflicht durchführen, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsfähig anzusehen ist, entscheidet die Stadtverwaltung.

§ 5 Umfang und Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst

1. das Säubern und außerordentliche Säubern im Sinne des § 4 Abs. 4 und des § 6 dieser Satzung,
2. die Schneeräumung auf den Gehwegen und das Bestreuen bei Glätte im Sinne des § 7 dieser Satzung.

(2) Die Säuberungspflicht nach Absatz 1 Ziffer 1 erstreckt sich auf die Fläche des dem Grundstück vorgelagerten Straßenabschnittes bis zur Mitte der Fahrbahn, höchstens jedoch bis zu 8 m Tiefe, bei Eckgrundstücken einschließlich des anteiligen Verbindungsstückes der Straßenkreuzung.

Ist die Straße nur einseitig bebaubar, so erstreckt sich die Reinigungspflicht über die gesamte Straßenbreite.

§ 6 Säuberung

(1) Die Verpflichteten haben die Straßen (insbesondere die Gehwege) bei Bedarf, aber wöchentlich mindestens einmal, und zwar grundsätzlich zum Wochenende oder an dem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 18.00 Uhr zu säubern.

(2) Die Stadt kann durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Verpflichteten bei besonderen Anlässen oder für bestimmte Straßen eine Säuberung auch für andere als die in Satz 1 bestimmten Tage anordnen.

(3) Die Säuberung umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat sowie Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören. Das Zukehren zu den Nachbargrundstücken, in Grünstreifen, Kanäle, Durchlässe, Rinnen, Rinneneinläufe oder Gräben ist unzulässig. Kehrlicht oder sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden, erforderlichenfalls durch Besprengen.

(4) Außerordentliche Verschmutzungen müssen von dem Verursacher sofort beseitigt werden. Ist der Verursacher nicht alsbald zu ermitteln, so obliegt den sonst zur Säuberung Verpflichteten auch diese außerordentliche Säuberung; die Säuberungspflicht erstreckt sich in diesem Falle bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zur Straßenmittellinie.

(5) Als außergewöhnliche Verschmutzungen gelten insbesondere:

- a) die Verunreinigung anlässlich der An- und Abfuhr von Bau- und Brennmaterialien, Schutt und Abfällen aller Art,
- b) die Verunreinigung durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, durch Flugblätter, Tiere, Unfälle oder durch andere ungewöhnliche Ereignisse.

(6) Wird die Straße vom Grundstück aus oder durch Arbeiten vor dem Anliegergrundstück verschmutzt, so ist neben dem Verursacher auch der Eigentümer des Grundstückes oder der zur Nutzung Berechtigte zur Säuberung verpflichtet.

(7) Den Straßen, Rinnen und Straßenabläufen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden.

§ 7

Räum- und Streupflicht

(1) Bei Schneefall und bei Glätte sind Gehwege in den in Absatz 6 angegebenen Zeiträumen unverzüglich von Schnee zu räumen und zu streuen.

Auf Straßen ohne Gehweg gilt ein Seitenstreifen in einer Mindestbreite von 1 m als Gehweg, in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und Plätzen ein Streifen von 1,50 m. Vor jedem Gebäude ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 m zu schaffen.

(2) Der Schnee darf nur so gelagert werden, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, den Gehwegen, die Zugänge zu den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe und den Schulbussen, der Ein- und Ausstieg zu den Bussen sowie der Abfluss von Oberflächen- und Tauwasser nicht beeinträchtigt werden.

Einlaufschächte sind von Schnee und Eis freizuhalten. Auf Hydranten, Schachtabdeckungen, Wasserschiebern usw. darf kein Schnee oder Eis abgelagert werden.

Bei Tauwetter sind die Abflussrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten, und es ist für einen freien Ablauf des Schmelzwassers zu sorgen.

(3) Auf dem Gehwegrand darf Schnee nur angehäuft werden, wenn eine 1 m breite Gehbahn frei bleibt. Bei Gehwegen, die breiter als 1 m sind, genügt es, eine Gehbahn in dieser Breite von Schnee und Eis freizuräumen. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen. Eine Verlagerung von Schnee- und Eismassen von Höfen oder Einfahrten auf Fahrbahnen oder Gehwegen ist unzulässig. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen muss in der Mitte ein mindestens 3,50 m breiter Fahrstreifen frei bleiben.

(4) Bei Gehwegen darf auf frisch gefallenem oder weichem Schnee nicht gestreut werden, dieser Schnee ist zu räumen.

(5) Bei Schnee- oder Eisglätte sind Gehwege mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Feinsplitt, Granulat, Sägemehl) zu streuen.

Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(6) Werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefalle-

ner Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tage, werktags ab 6.45 Uhr und sonntags und feiertags ab 9.00 Uhr, unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 53 Absatz 1 Nummer 2 Landesstraßengesetz und 24 Absatz 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1 die ihm übertragene Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen nicht oder nicht ordnungsgemäß vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. *)

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung Idar-Oberstein.

§ 9 Gebührenpflicht

Die Gebühren für die Reinigung der Straßen durch die Stadt werden unbeschadet der Regelungen in dieser Satzung durch separate Gebührensatzung geregelt.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Idar-Oberstein nach dem Gebietsstand vom 07. Juni 1969 (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Februar 1970 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21. November 1975 außer Kraft.

Hinweis: Öffentliche Bekanntmachung 14. April 1988,
In-Kraft-Treten 1. Änderungssatzung 01. Januar 1989
In-Kraft-Treten 2. Änderungssatzung 24. Januar 1993
In-Kraft-Treten Euro-Anpassungs-Satzung am 01.01.2002
In-Kraft-Treten 5. Änderungssatzung am 05.04.2003
In-Kraft-Treten 6. Änderungssatzung am 01.01.2013

*) geändert durch Euro-Anpassungs-Satzung vom 05.09.2001